

SchülerInnenleitfaden

Schulordnung
Wohnheimordnung

Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege
der Stadt Wien

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Schul- und Wohnheimordnung	5
Schulordnung	5
Ausbildungsziele (gemäß GuK-AV §2)	5
Didaktische Grundsätze (gemäß GuK-AV §3)	6
Rechte und Pflichten der Schulleitung sowie der Lehr- und Fachkräfte	7
Schulleitung (gemäß GuKG § 51 u. GuK-AV §§ 4, 5)	7
Lehr- und Fachkräfte	9
Verhalten – Rechte und Pflichten der SchülerInnen	9
Rechte	9
Pflichten	11
Schulorganisatorische Hinweise - Maßnahmen zur Sicherheit der SchülerInnen	12
Wohnheimordnung	14
Wohnen - Inventar	14
Ausgangsregelung für Jugendliche unter 18 Jahre	16
Einhaltung der Schul- und Wohnheimordnung	16
Schulinterne Regelungen	17
Bestätigung	18

Vorwort

Sehr geehrte Schülerin!

Sehr geehrter Schüler!

Sie haben sich für einen sehr schönen und verantwortungsvollen Beruf entschieden. Es freut uns, dass Sie für Ihre Ausbildung eine unserer Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege gewählt haben.

Mit seinen Spitälern, Geriatriezentren und Pflegewohnhäusern zählt der Wiener Krankenanstaltenverbund zu den größten Gesundheitseinrichtungen in Europa. Insgesamt 32.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kümmern sich 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr, um das Wohl der ihnen anvertrauten Menschen.

Es ist uns ein Anliegen, die Zusammenarbeit in dieser großen Gemeinschaft professionell zu gestalten. Dies erfordert von allen Beteiligten ein hohes Maß an Toleranz, Wertschätzung und Respekt.

Dieser Leitfaden soll mithelfen, Sie auf wesentliche Aspekte der Ausbildung sowie auf Ihre Rechte und Pflichten hinzuweisen.

Wir wünschen Ihnen für Ihre Ausbildung viel Erfolg!

Wiener Krankenanstaltenverbund
Generaldirektion
Geschäftsbereich Pflegemanagement

Oberin Erika Degendorfer
Leiterin des Geschäftsbereiches
Pflegemanagement

Oberin Betty Hochegger
Leiterin des Fachbereiches
Ausbildung

Ihr Erfolg ist unser Ziel!

Liebe Schülerin!
Lieber Schüler!

Wir begrüßen Sie sehr herzlich an unserer Schule und freuen uns auf die künftige Zusammenarbeit!

Gerne werden wir Sie auf Ihrem Ausbildungsweg begleiten und beraten.

Das Schulteam

Schul- und Wohnheimordnung

Nachstehende **gesetzliche** und **allgemeine Bestimmungen** in den geltenden Fassungen sind zu beachten:

- Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (**Gesundheits- und Krankenpflegegesetz** – GuKG) BGBl. I/108/1997
- Verordnung über die Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (**Gesundheits- und Krankenpflege–Ausbildungsverordnung** – BGBl. II/179/1999 GuK-AV)
- Offenes **Curriculum** für Gesundheits- und Krankenpflege
- **Richtlinien zur Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung** der Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege der Stadt Wien
- Bundesgesetz über die **Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen**
- Wiener **Jugendschutzgesetz**
- Wiener **Krankenanstaltengesetz** und **Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz** mit der jeweiligen **Anstalts- bzw. Heimordnung**
- **Erlässe** und **Richtlinien** des Rechtsträgers (Wiener Krankenanstaltenverbund)
- **Sicherheitsbestimmungen**
- **Schul-** und **wohnheimspezifische** Regelungen, die sich aus den unterschiedlichen Strukturen ergeben

Schulordnung

Ausbildungsziele (gemäß GuK-AV §2)

Ziele der Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege sind

- die Befähigung der Auszubildenden zur Übernahme und Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die in das Berufsbild des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege fallen

- die Vermittlung von Kenntnissen über den Aufbau, die Entwicklung und die Funktionen des menschlichen Körpers und der menschlichen Psyche
- die Vermittlung einer geistigen Grundhaltung der Achtung vor dem Leben, der Würde und den Grundrechten jedes Menschen, ungeachtet der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Hautfarbe, des Alters, des Geschlechts, der Sprache, der politischen Einstellung und der sozialen Zugehörigkeit sowie eines verantwortungsbewussten selbstständigen und humanen Umganges mit gesunden, behinderten, kranken und sterbenden Menschen
- die Vermittlung von Kenntnissen und die Anwendung von Methoden zur Erhaltung des eigenen physischen, psychischen und sozialen Gesundheitspotentials
- die Ausrichtung der Pflege nach einer (wissenschaftlich) anerkannten Pflegetheorie und deren Erkennung als einen analytischen, problemlösenden Vorgang sowie zielgerichtetes und eigenverantwortliches pflegerisches Handeln unter Bedachtnahme auf die beruflichen Kompetenzen und ethischen Grundprinzipien
- die Vermittlung von Kenntnissen für die Planung, Ausführung, Dokumentation und Evaluierung einer optimalen Pflege unter Berücksichtigung der physischen, psychischen und sozialen Aspekte des Lebens, sofern sie Gesundheit, Krankheit, Behinderung und Sterben betreffen
- die Förderung kreativer Arbeit, Kommunikation und Kooperation in persönlichen, fachspezifischen und anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen zur Sicherung der Pflegequalität und Unterstützung der Weiterentwicklung der Pflegepraxis durch forschungsorientiertes Denken

Didaktische Grundsätze (gemäß GuK-AV §3)

Die Ausbildung an Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege ist nach folgenden didaktischen Grundsätzen durchzuführen:

- Dem Unterricht sind die Prinzipien der Methodenvielfalt, der Lebensnähe, der Anschaulichkeit, der Schülerelbsttätigkeit und Selbstverantwortung zugrunde zu legen, wobei dem Erarbeiten und Verstehen von grundlegenden Lehrinhalten gegenüber einer vielfältigen oberflächlichen Wissensvermittlung der Vorzug zu geben ist
- In allen Unterrichtsfächern ist das „soziale Lernen“ zu fördern, wobei die SchülerInnen zur Kommunikation, Eigenständigkeit und zu tolerantem Verhalten sowie zum Anwenden vorhandener Hilfsmittel und Erarbeiten neuer Lösungsmodelle zu befähigen sind
- Hierzu ist eine Unterrichtsform zu wählen, die die SchülerInnen während der gesamten Ausbildung aktiv am Unterrichtsgeschehen und –ablauf teilhaben lässt
- Die SchülerInnen sind zu einem partnerschaftlichen, verantwortungsvollen Umgang miteinander anzuhalten, um sie zu einem eben solchen Umgang mit anderen Menschen unter Beachtung der Gleichstellung von Mann und Frau zu befähigen

- Aus der Struktur des Berufsfeldes auftretende Spannungen und Widerstände sind aufzuzeigen, um die SchülerInnen bei der konstruktiven Bewältigung beruflicher Belastungen zu unterstützen
- Die SchülerInnen sind für die Bildung der eigenen Persönlichkeit zu sensibilisieren, um ihnen für die Berufsausübung der Gesundheits- und Krankenpflege ein höchstmögliches Maß an Innovation, Offenheit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber der Vielfalt an soziokulturellen Hintergründen der Menschen zu vermitteln
- Der Unterricht ist durch zusätzliche Schulveranstaltungen, wie Lehrausgänge und Exkursionen, zu ergänzen, um den SchülerInnen Einblick in umfassende Zusammenhänge auf gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Gebieten zu geben
- In der praktischen Ausbildung ist den SchülerInnen Gelegenheit zu geben, Kontinuität und Erfolg ihrer Pflege und Betreuung zu erleben, wobei eine positive Verarbeitung der Erlebnisse in der Praxis im Rahmen von Gesprächsführung und Praxisreflexion zu ermöglichen ist
- Der Unterricht ist auch fächerübergreifend sowie in Form von Seminaren oder Projektunterricht unter Berücksichtigung aktueller Fragen und Tagesereignisse mit verschiedenen Lehrmitteln, einschließlich ergänzender und weiterführender Literatur durchzuführen, um spezielle Neigungen und Interessen der SchülerInnen zu fördern und ihnen zu helfen, komplexe Probleme zu erfassen, eigenständig zu bearbeiten und lösen zu lernen
- Der Lehrplan ist dem Unterricht als Rahmen, der es ermöglicht, Veränderungen und Neuerungen in der Pflege und Medizin, in Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur zu berücksichtigen, zugrunde zu legen

Rechte und Pflichten der Schulleitung sowie der Lehr- und Fachkräfte

Die Schulleitung sowie die Lehr- und Fachkräfte sind verpflichtet die gesetzlichen und allgemeinen Bestimmungen (siehe Seite 5) zu beachten.

Schulleitung (gemäß GuKG § 51 u. GuK-AV §§ 4, 5)

DirektorIn und medizinisch-wissenschaftliche/r LeiterIn sowie deren/dessen StellvertreterIn sind vom Rechtsträger der Schule bestellt.

Die fachspezifische und organisatorische Leitung einschließlich der Dienstaufsicht obliegt einer/m hierfür fachlich und pädagogisch geeigneten/m DirektorIn.

DirektorIn - Aufgaben

- Planung, Organisation, Koordination und Kontrolle der gesamten theoretischen und praktischen Ausbildung

- Sicherung der inhaltlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichtes in den einzelnen Sachgebieten
- Auswahl der Einrichtungen, an denen die praktische Ausbildung durchgeführt wird, sowie Kontrolle und Sicherung der Qualität der praktischen Ausbildung
- Personalführung, Dienstaufsicht über die Lehrkräfte und das sonstige Personal der Schule sowie Aufsicht über die Fachkräfte
- Organisation, Koordination und Führung des Vorsitzes bei der Aufnahme der SchülerInnen in die Schule sowie beim Ausschluss aus der Schule
- Aufsicht über die SchülerInnen sowie Zuweisung der SchülerInnen an die Einrichtungen und Fachbereiche der praktischen Ausbildung
- Anrechnung von Prüfungen und Praktika
- Organisation und Koordination von sowie Mitwirkung an kommissionellen Prüfungen
- Anhören der SchülerInnenvertreterInnen
- Einbeziehung der SchülerInnen in das Schulgeschehen
- Information der SchülerInnen über aktuelle Änderungen und Entscheidungen
- Setzen von Maßnahmen zur Sicherheit der SchülerInnen
- Achten auf die Einhaltung der Schul- und Wohnheimordnung sowie der gesetzlichen und allgemeinen Bestimmungen

Die medizinisch-wissenschaftliche Leitung einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege obliegt einer Ärztin/einem Arzt, die/der die hierfür erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzt. Dies gilt auch für die/den VertreterIn.

Medizinisch-wissenschaftliche/r LeiterIn - Aufgaben

- Sicherung und Kontrolle der inhaltlichen Qualität der von ÄrztInnen vorzutragenden Unterrichtsfächer
- Information und Beratung der/des Direktors/Direktorin, der Lehrkräfte und der SchülerInnen in medizinischen Belangen
- Mitwirkung bei der Aufnahme der SchülerInnen in die Schule sowie bei deren Ausschluss
- Mitwirkung an der Lehrerkonferenz
- Mitwirkung in der Diplomprüfungskommission

Lehr- und Fachkräfte

Lehr- und Fachkräfte (gemäß GuK-AV §§ 6, 7)

sind vom Rechtsträger entsprechend der Ausbildungsverordnung bestellt.

Lehrkräfte - Aufgaben

- Erteilen von Unterricht in den jeweiligen Sachgebieten sowie Abnahme von Prüfungen und die Anleitung und Vermittlung der praktischen Ausbildung
- Planung, Vorbereitung, Nachbereitung und Evaluierung des Unterrichtes sowie der Anleitung und Vermittlung der praktischen Ausbildung in fachlicher, methodischer und didaktischer Hinsicht und Vorbereitung und Evaluierung von Prüfungen
- Einhalten der Richtlinien "Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung"
- Teilnahme als PrüferIn an Konferenzen der kommissionellen Wiederholungs- und Diplomprüfung
- pädagogische Betreuung der SchülerInnen
- organisatorische Aufgaben

Fachkräfte - Aufgaben

- Anleitung der und Aufsicht über die SchülerInnen im Rahmen der praktischen Ausbildung
- Unterstützung der Lehrkräfte im Rahmen des theoretischen Unterrichtes

Lehr- und Fachkräfte - Aufgaben

Die Lehr- und Fachkräfte sind verpflichtet ...

- Beginn und Ende der Unterrichtseinheit einzuhalten
(Eine Unterrichtsstunde im Rahmen der theoretischen Ausbildung dauert 50 Minuten, eine Praktikumsstunde 60 Minuten)
- den Unterrichtsstoff in der vorgegebenen Dokumentation einzutragen und mittels Unterschrift zu bestätigen
- die Anwesenheit der SchülerInnen zu dokumentieren

Verhalten – Rechte und Pflichten der SchülerInnen

Rechte

Die SchülerInnen haben insbesondere das **Recht** auf

- **theoretische und praktische Ausbildung** analog den gesetzlichen Bestimmungen

- erläuternde **Informationen** zur Ausbildung sowie zur Schul- und Wohnheimordnung
- **Vollversicherung** nach dem ASVG (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung)
- monatliches **Taschengeld**
- kostengünstige **Verpflegung** an Unterrichts- und Praktikumstagen
- **Dienstkleidung**, incl. Reinigung
- **8 Wochen Ferien** pro Schuljahr
- **SchülerInnenvertretung** (gemäß GuKG § 53)
 Der Vertretung der SchülerInnen obliegt die Mitgestaltung und Mitbestimmung am Schulleben.
 Die Mitbestimmungsrechte der Vertretung der SchülerInnen umfassen insbesondere das Recht auf Mitentscheidung bei der Aufnahme in die und beim Ausschluss der SchülerInnen aus der Schule. Die Mitgestaltungsrechte gegenüber der Schulleitung und den Lehr- und Fachkräften umfassen insbesondere
 1. das Recht auf Anhörung,
 2. das Recht auf Information und Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen über alle Angelegenheiten, die die SchülerInnen allgemein betreffen,
 3. das Vorschlagsrecht bei der Gestaltung des Unterrichtes im Rahmen des Lehrplanes,
 4. das Vorschlagsrecht bei der Wahl der Unterrichtsmittel und
 5. das Recht auf Teilnahme an Konferenzen der Lehr- und Fachkräfte, ausgenommen Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten der Leistungsbeurteilungen der SchülerInnen sowie über Angelegenheiten, die ausschließlich die Lehr- und Fachkräfte betreffen.

Alle SchülerInnen der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege sind aktiv und passiv wahlberechtigt.

Die SchülerInnen eines Ausbildungsjahrganges haben innerhalb von 5 Wochen nach Jahrgangsbeginn eine/einen JahrgangssprecherIn sowie eine/einen StellvertreterIn zu wählen.

Die Leitung der Wahl obliegt einer von der/vom DirektorIn bestimmten Lehrkraft.

Die JahrgangssprecherInnen sowie deren StellvertreterInnen haben aus ihrer Mitte eine/einen SchulsprecherIn sowie eine/einen StellvertreterIn zu wählen. Die Leitung der Wahl obliegt der/dem DirektorIn.

Die Wahlen haben in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl zu erfolgen.

Gewählt ist, auf wen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt.

Kann die erforderliche Mehrheit von keiner/keinem SchülerIn erreicht werden, ist eine Stichwahl zwischen jenen beiden SchülerInnen durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit im 2.

Wahlgang entscheidet das Los.

Die Funktionen enden durch Zeitablauf, Ausscheiden aus dem Jahrgang oder der Schule, Rücktritt oder Abwahl. Die jeweilige Wahlleitung hat die Wahlberechtigten zur Abwahl und Neuwahl einzuberufen, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten dies verlangt.

Pflichten

Die SchülerInnen haben insbesondere die **Pflicht**

- zur **Einhaltung** der Schul- und Wohnheimordnung
- zur **Teilnahme** und **aktiven Mitarbeit** im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung
- nach **ethischen Grundprinzipien** zu handeln und zum **positiven Image** der Berufsgruppe beizutragen
- die **hygienischen Richtlinien** zu beachten, sowie die Bekleidungsvorschriften und die allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung einzuhalten (z.B.: die Dienstkleidung ist zur Reinigung abzugeben, Tragen von Schuhen mit rutschfester Sohle und Fersenriemen, keinen Schmuck anzulegen, etc.)
- **Verschwiegenheit** zu wahren. Diese erstreckt sich auf alles was Sie im Laufe der Berufsausbildung in Bezug auf Diagnose, Ursache, Therapie, Prognose, Pflege und sonstige Begleitumstände der Krankheit der/des Patienten/Patientin erfahren sowie auf alle persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der/des Patienten/Patientin und deren/dessen Angehörige. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt unbegrenzt, auch bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Schule
- **Geschenke, Geld** und **Einladungen** von PatientInnen und deren Angehörigen **nicht** anzunehmen
- entsprechend den allgemeinen **Sicherheitsbestimmungen** zu handeln (Unfallverhütung, Versperren von Geld, Wertgegenständen, etc.)
- **Ge- und Verbrauchsgüter**, die Eigentum des jeweiligen Rechtsträgers sind, ausschließlich **zweckentsprechend, sparsam** und **nicht privat** zu verwenden
- **Unterrichts-** und **Gemeinschaftsräume** sauber zu halten
- **Schäden** an Gebäuden und Einrichtung unverzüglich zu melden
- für mutwillig und fahrlässig angerichtete Schäden **Schadenersatz** zu leisten
- sich über **Bekanntmachungen** zu informieren und diese zu berücksichtigen
- **Änderungen** in Bezug auf Familienstand, Wohnsitz, Telefonnummer, Erziehungsberechtigte bekannt zu geben
- eine **Gravidität** - um entsprechend dem Mutterschutzgesetz handeln zu können – umgehend zu melden
- **Mobiltelefone** während der Unterrichts-, Prüfungs- und Praktikumszeit auszuschalten
- den **Laptop** während der Unterrichtszeit ausschließlich für Unterrichtszwecke zu nutzen

- das **absolute Verbot** (Aufbewahrung, Besitz, Handel und Konsum) von **Alkohol, Drogen** und **anderen Suchtmitteln**, sowie **Waffen** im gesamten Ausbildungs- und Wohnbereich einzuhalten
- das **Rauchverbot** zu beachten (Rauchen ist ausschließlich in den dafür deklarierten Räumen gestattet)
- das **Mitnahmeverbot** von **Tieren** zu berücksichtigen
- der Schuldirektion **rechtskräftige Verurteilungen** mitzuteilen

Schulorganisatorische Hinweise - Maßnahmen zur Sicherheit der SchülerInnen

Informationen und Unterlagen erhalten Sie zu nachstehend angeführten Bereichen am Beginn der Ausbildung bzw. des jeweiligen Ausbildungsjahres.

- **Ausbildungsablauf**
 - Unterrichts- und Prüfungsplan
 - Prüfungen sind in den Richtlinien „Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung“ inklusive Ablauf der praktischen Diplomprüfung geregelt
 - praktische Ausbildung gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, Ausbildungsverordnung, Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung und schulinterner Regelungen
 - Praktikumseinsatz: Montag bis Sonntag (entsprechend dem jeweiligen Ausbildungsjahr)
- Pro Ausbildungsjahr ist für zur Verfügung gestellte Lernbehelfe ein Unkostenbeitrag zu leisten
- **Sicherheitsbestimmungen – Maßnahmen**
Die Schulleitung legt Maßnahmen zur Sicherheit der SchülerInnen fest. Sie werden zu Beginn der Ausbildung über diese Vorkehrungen (z.B. Fluchtwegbeschilderung, Feueralarmauslöser, Standorte der Feuerlöscher) informiert und sind dazu **verpflichtet**, die **schulinternen Sicherheitsbestimmungen strikt einzuhalten**. Zur Übung und Vertiefung des richtigen Verhaltens im Notfall werden Sie bei **Brandschutzübungen** geschult. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist **verbindlich**.
Hinsichtlich der bautechnischen Sicherheit finden regelmäßig baupolizeiliche Überprüfungen statt
- **Telefon**
Die Vermittlung **privater telefonischer Nachrichten** ist aus organisatorischen Gründen nur in dringenden Fällen möglich

- **Persönliches Eigentum – Diebstahl**
Für **persönliches** Eigentum wird nicht gehaftet. Diebstähle sind unverzüglich zu melden und anzuzeigen
- **Versäumen von Ausbildungszeiten** (gemäß GuK-AV § 12)
höchstens 20% des theoretischen Unterrichtes, das sind maximal:
194 Stunden im 1. Ausbildungsjahr
112 Stunden im 2. Ausbildungsjahr
94 Stunden im 3. Ausbildungsjahr

Das Versäumen von Ausbildungszeiten ist **nur aus berücksichtigungswürdigen Gründen** gemäß GuK-AV gestattet und bedarf einer **entsprechenden Bestätigung**.

Über das Vorliegen eines berücksichtigungswürdigen Grundes entscheidet der/die DirektorIn.

Bei **Überschreiten** dieser **Fehlzeitengrenze** entscheidet die **Lehrerkonferenz** (dazu gehören DirektorIn, medizinisch-wissenschaftliche/r LeiterIn, LehrerInnen für Gesundheits- und Krankenpflege) – ob die/der SchülerIn

- zum Aufsteigen in das nächsthöhere Ausbildungsjahr berechtigt ist
- zur Diplomprüfung zuzulassen ist oder
- das betreffende Ausbildungsjahr einschließlich der Einzelprüfungen und Praktika zu wiederholen hat

Während der Unterrichts- und Praktikumszeit sind nur dringende Arztbesuche und Amtswege erlaubt. Die **Inanspruchnahme** ist **vorher** zu melden.

Sonstige Arztbesuche und Amtswege sind in der **Freizeit einzuplanen**

Im **Erkrankungsfall** muss die Schule sofort informiert werden (die Praktikumsstelle wird von der Schule benachrichtigt). Ab dem ersten Tag der Erkrankung ist eine **ärztliche Krankheitsbestätigung** zu bringen. In begründeten Einzelfällen kann im Umfang von drei Einzeltagen pro Schuljahr von der ärztlichen Bestätigung Abstand genommen werden. Dies gilt nicht für Tage – an denen Nachtdienst eingeteilt ist, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, Feiertagen, auch am Tag vor Prüfungen und an Prüfungstagen sowie unmittelbar vor bzw. nach Ferien. Unentschuldigtes Fernbleiben kann zum Schulausschluss führen.

- **Schulausschluss** (gemäß GuKG § 56)
Ein/e SchülerIn kann vom weiteren Besuch der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege ausgeschlossen werden, wenn sie/er sich aus folgenden Gründen während der Ausbildung zur Ausübung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege als untauglich erweist:
 - mangelnde Vertrauenswürdigkeit
 - mangelnde gesundheitliche Eignung
 - Fehlen einer Aufnahmevoraussetzung
 - schwerwiegende Pflichtverletzungen im Rahmen der theoretischen oder praktischen Ausbildung

- schwerwiegende Verstöße gegen die Schulordnung, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lassen
Über den Ausschluss (Auflösung des Ausbildungsvertrages) entscheidet die Aufnahmekommission
- Vor Entscheidung über den Ausschluss ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung vor der Aufnahmekommission zu geben
- Ein Nichterreichen des Ausbildungszieles nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen, Praktika und Ausbildungsjahren bewirkt ein automatisches Ausscheiden aus der Schule und bedarf keiner Entscheidung der Aufnahmekommission
- **Externer Schulbesuch**
SchülerInnen, die die Schule extern besuchen, stehen **Sozial- und Garderobenräume/Garderobenschränke** zur Verfügung
- **Anregungen und Probleme**
Das Schulteam ist gerne bereit, Ihre Anregungen aufzugreifen und bei Problemen gemeinsam nach adäquaten Lösungen zu suchen
- **Schulexterne Beratungsstellen** stehen kostenlos zur Verfügung:
 - Psychologische Servicestelle
 - Interessensvertretung (Jugendreferent der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Hauptgruppe II)
 - Namen, Telefonnummern, Adressen sowie Sprechstunden werden mittels Informationsblatt bekanntgegeben
- Im Zuge von Veranstaltungen erfolgen Foto- und Filmaufnahmen, welche redaktionell genutzt werden.

Wohnheimordnung

Meldepflicht

An- und Abmeldung am Magistratischen Bezirksamt ist erforderlich.

Die **Benützung** des Wohnheimes ist nur innerhalb der festgelegten Betriebszeiten gestattet (nicht in Ferienzeiten).

Der **Unkostenbeitrag** für das Wohnheim ist 12-mal jährlich zu bezahlen.

Wohnen - Inventar

- Mit dem zur Verfügung gestellten **Inventar** ist verantwortungsvoll und schonend umzugehen
- Das **Mitbringen von Einrichtungsgegenständen und privaten Elektrogeräten** ist nur im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich. Für diese Gegenstände haften Sie persönlich
- Der Abschluss einer **Haushaltsversicherung** wird empfohlen
- Damit Sie sich bei uns wohlfühlen, achten Sie bitte selbst auf **Ordnung und Sauberkeit**. Mit Rücksicht auf die nach Ihnen im Haus wohnenden SchülerInnen bitten wir Sie, Poster und Bilder ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen anzubringen.
Im eigenen Interesse sollten Sie für die **Sicherung Ihrer persönlichen Gegenstände** (Versperren von Schränken und Zimmertüren) und für die entsprechende Verwahrung von Geld und Wertgegenständen sorgen
- Das **Mitbringen und Halten von Tieren** ist aus hygienischen und organisatorischen Gründen nicht gestattet
- Zur **Aufbewahrung von privatem Geschirr und Lebensmitteln** stehen Ihnen geeignete Einrichtungen zur Verfügung
- Das **Waschen und Bügeln** Ihrer persönlichen Wäsche ist (je nach Gegebenheit des Wohnheimes) ausschließlich in den dafür bestimmten Räumen gestattet.
Wir bitten Sie um **Einhaltung** der erforderlichen **Sicherheitsbestimmungen**
- Zum **Fernsehen** stehen Ihnen Gemeinschaftsräume zur Verfügung
- **Besucherregelung** siehe schulinterne Ergänzungsblätter
- **Nachtruhe** von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist zu beachten
- Die/Der SchülerInnenbetreuerIn ist aus Sicherheitsgründen zur **Anwesenheitskontrolle** der SchülerInnen verpflichtet
- **Zimmerbegehungen**
 - **1x monatlich** erfolgt eine Zimmerbegehung durch die/den SchülerInnenbetreuerIn **im Beisein der ZimmerbewohnerInnen** (Inventarverantwortlichen)
 - Termine werden schriftlich bekannt gegeben
 - bei Gefahr in Verzug sind Sicherheitskontrollen jederzeit möglich
 - den **Anordnungen** der/des SchülerInnenbetreuerin/SchülerInnenbetreuers ist unbedingt **Folge zu leisten**
 - die **Inventarkontrolle** findet einmal jährlich statt

Ausgangsregelung für Jugendliche unter 18 Jahre

Bis zum 18. Lebensjahr sind Erziehungsberechtigte vom Gesetz her berechtigt eine Ausgangsregelung festzulegen (lt. Wiener Jugendschutzgesetz gibt es keine Beschränkungen)

Die ergänzenden schulinternen Regelungen sind zu beachten.

Einhaltung der Schul- und Wohnheimordnung

Die **Einhaltung** der Schul- und Wohnheimordnung ist aus **organisatorischen, sicherheitstechnischen** und **wirtschaftlichen Gründen unbedingt erforderlich**.

Bei der **praktischen** Unterweisung ist auch die **Anstalts-** bzw. **Heimordnung** der Krankenanstalt bzw. Pflegeeinrichtung zu beachten.

Bei **Zuwiderhandeln** gegen die Schul- und Wohnheimordnung werden **entsprechend dem Anlassfall** folgende Maßnahmen gesetzt:

- **Ermahnung** (mündlich)
- **Verwarnung** (schriftlich)
- **Ausschluss** von der Ausbildung gemäß § 56 GuKG

Bei schwerwiegenden Vorfällen ist diese Reihenfolge nicht zwingend einzuhalten.

Auf Wunsch der/des SchülerIn/s beruft die/der DirektorIn ein **Schulgremium** ein, das die Sachlage mit der/dem SchülerIn bespricht.

Diesem Gremium gehören an:

- DirektorIn
- LehrerIn für GuK/SchülerInnenbetreuerIn
- KlassensprecherIn/SchulsprecherIn

Schulinterne Regelungen

KAV - intern

Bestätigung

**SchülerInnenleitfaden
Schul- und Wohnheimordnung
Ergänzungsblätter und Erläuterungen der GuK-Schule**

Schulstampiglie

Name der Schülerin/des Schülers: _____

Name der Erziehungsberechtigten: _____
(im Geltungsfall)

Anschrift: _____

Telefon (Fax, e-mail): _____

Ich bestätige den Empfang des SchülerInnenleitfadens – Schul- und Wohnheimordnung der Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege der Stadt Wien, sowie der Ergänzungsblätter und der Erläuterungen der GuK-Schule am, nehme die darin enthaltenen Bestimmungen zur Kenntnis und verpflichte mich, diese einzuhalten.

bei Jugendlichen Unterschrift
der/des Erziehungsberechtigten

Unterschrift Schülerin / Schüler

Datum: _____